

**Vorlage für die Sitzung der
STAATLICHEN Deputation für Inneres
am 01.06.2017**

Vorlagen Nr.: 19/130

Zu Punkt 5.C der Tagesordnung

Beratung des Antrags:

Pakt für die Innere Sicherheit (Drs.19/296 BB-L)

A. Problem:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat den Entschließungsantrag der Fraktion der CDU „Pakt für Innere Sicherheit“, vom 22. Februar 2016 zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Inneres verwiesen.

B. Lösung:

Der Senator für Inneres legt der Deputation für Inneres folgenden Bericht zur Beratung und Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft – Landtag vor.

Beschlussvorschläge des Antrags:

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert deshalb den Senat nachdrücklich auf,

1. im Bundesrahmen auf einen „Pakt für die innere Sicherheit“ hinzuwirken, der die Prävention vor und die Bekämpfung der Kriminalität in allen Ländern stärkt. Bei diesem „Pakt für die innere Sicherheit“ sind,

a) die polizeilichen und justiziellen Kräfte von Ländern und dem Bund deutlich zu stärken und nach einheitlichen verbindlichen Standards auszustatten. Ziel ist es, die Sicherheitsbehörden nachhaltig auf gegenwärtige und zukünftige zusätzliche und überregional absehbare Herausforderungen vorzubereiten, Präsenz zu stärken und Strafverfolgung zu beschleunigen, das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung zu verbessern, regionalen und phänomenbezogenen Sicherheitslücken vorzubeugen bzw. diese zu schließen und Risiken für den Eigenschutz der eingesetzten Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten zu minimieren;

b) der Personalumfang, ausgehend von der derzeitigen Stellenzahl in den Bereichen Justiz und Polizei (der Länder und des Bundes), in den kommenden vier Jahren um mindestens 5 % zu erhöhen. Es ist zu prüfen, ob eine Anpassung der personellen Ausstattung auch in anderen Behörden mit sicherheitsrelevanten Aufgaben (z. B. der Nachrichtendienste oder des Zolls) notwendig ist;

c) die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Beteiligten weiter zu stärken. Formen der Zusammenarbeit, der Strukturen, der Organisation, der gemeinsamen Ausbildung, der

rechtlichen Bedingungen und der Ausstattung sind so zu gestalten, dass Grenzen der Zuständigkeit oder von Gebietskörperschaften keine Rolle spielen;

d) die Ausstattung und das „Know-how“ der Sicherheitsbehörden auf der Grundlage ebenfalls einheitlich vereinbarter Standards so zu gestalten, dass allen Kriminalitätsphänomenen nachhaltig, schnell und effektiv begegnet und nachgegangen werden kann. Dies gilt z. B. mit Blick auf die Kriminalität in oder unter Nutzung elektronischer Medien, Netzwerke und digitaler Kommunikationstechniken. Zur Verbesserung des Eigenschutzes oder der Beweisführung kann z. B. die flächendeckende Einführung sogenannter BodyCams beitragen;

e) in die Optimierungsanstrengungen die internationale Zusammenarbeit in gleicher Form einzubeziehen.

2. sich an der Überprüfung von Rechtsvorschriften auf allen Ebenen zu beteiligen und

a) hierbei das Strafrecht, das Strafprozessrecht, das Ausländerrecht, das Polizeirecht und das Jugendrecht insbesondere in den Fokus zu nehmen. Beispiele sind die Diskussionen um die Tatbestandsmerkmale und Veränderungen der Strafrahmen für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder Verbesserungen zur Nutzung der Schleierfahndung sowie

b) neben der möglichen Verschärfung von Strafandrohungen insbesondere die Erhöhung der Mindeststrafen, verschärfte Regeln für die Aussetzung von Strafen zur Bewährung, Maßnahmen zur deutlichen Beschleunigung von Strafverfahren, die Reduzierung von Abschiebehindernissen sowie eine engere Begrenzung der Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts für Heranwachsende in der Gemeinschaft mit allen Beteiligten (Bund und Länder, aber auch Interessengemeinschaften) zu prüfen, und

c) ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, ob und wie mit einer speziellen Strafbewehrung der zunehmenden Gewaltbereitschaft, insbesondere gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, aber z. B. auch gegenüber Rettungskräften, wirkungsvoller als bisher begegnet werden kann.

3. sich konstruktiv an der Schaffung eines Integrationsgesetzes zu beteiligen. Dies muss zum Ausdruck bringen, dass Integration ein Prozess auf Gegenseitigkeit mit verbindlichen Zielen ist, der gesellschaftlich mit Priorität zu verfolgen ist. Neben Angeboten der Offenheit und Förderung gehören Spracherwerb und die Erwartung eines klaren Bekenntnisses zu unseren Werten und unserer Rechtsordnung von Beginn an dazu. Es ist herauszustellen, dass verbindlich gestaltete Integration, Einbindung und Unterstützung wichtige Faktoren der Prävention vor Kriminalität, gesellschaftlichen Fehlentwicklungen und Kontrollverlust sind.

1. im Bundesrahmen auf einen „Pakt für die innere Sicherheit“ hinzuwirken, der die Prävention vor und die Bekämpfung der Kriminalität in allen Ländern stärkt. Bei diesem „Pakt für die innere Sicherheit“ sind,

a) die polizeilichen und justiziellen Kräfte von Ländern und dem Bund deutlich zu stärken und nach einheitlichen verbindlichen Standards auszustatten. Ziel ist es, die Sicherheitsbehörden nachhaltig auf gegenwärtige und zukünftige zusätzliche und überregional absehbare Herausforderungen vorzubereiten, Präsenz zu stärken und Strafverfolgung zu beschleunigen, das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung zu verbessern, regionalen und phänomenbezogenen Sicherheitslücken vorzubeugen bzw. diese zu schließen und Risiken für den Eigenschutz der eingesetzten Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten zu minimieren;

Die Ausrüstung und Ausstattung der einzelnen Bundesländer erfolgt bereits im Wesentlichen nach gleichen Standards, wie bspw. die Ausrüstung mit Schutzwesten und Helmen oder auch Umfang und Art der Bewaffnung, obwohl diese in der Hoheit der Länder bzw. des Bundes liegen. Die Ausrüstung und Ausstattung der Polizei Bremen und Ortspolizeibehörde Bremerhaven erfolgt in enger Abstimmung und möglichst gleichartig.

Zur Verbesserung der Ausstattung der Polizei wurden diverse Beschaffungen jüngst getätigt oder beauftragt.

Die Personalausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Bremen erfolgt im Rahmen eines Benchmarkvergleichs mit der Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften in den anderen Bundesländern. Dabei werden u.a. die Eingänge und Erledigungen je Richter und Staats-

anwalt in Bremen und im Bundesdurchschnitt ins Verhältnis gesetzt. Die Schaffung von einheitlichen und verbindlichen Standards ist nicht erforderlich; eine Realisierung auch nicht möglich.

1.b) der Personalumfang, ausgehend von der derzeitigen Stellenzahl in den Bereichen Justiz und Polizei (der Länder und des Bundes), in den kommenden vier Jahren um mindestens 5 % zu erhöhen. Es ist zu prüfen, ob eine Anpassung der personellen Ausstattung auch in anderen Behörden mit sicherheitsrelevanten Aufgaben (z. B. der Nachrichtendienste oder des Zolls) notwendig ist;

Durch die Erhöhung der Zielzahl der Polizei auf 2600 VZE für Bremen ist diese Forderung durch Beschluss der Bremischen Bürgerschaft zum Haushalt 2016/17 im Juni 2016 erledigt.

Auf gesteigerte Sicherheitsanforderungen hat der Senat bedarfsabhängig reagiert. So wurde ab Frühjahr 2015 auf die Zunahme von Straftaten durch umA mit einer personellen Verstärkung der Staatsanwaltschaft, der Gerichte (Jugendgericht, Familiengericht und Verwaltungsgericht) und der Teilanstalt für den Jugendvollzug der JVA Bremen reagiert. Aufgrund der anhaltenden Probleme wurden diese Personalverstärkungsmittel in 2016 ausgebaut und zunächst bis Ende 2017 abgesichert. Abhängig von der weiteren Entwicklung der Sicherheitslage und der Belastung der Gerichte, Staatsanwaltschaft und des Justizvollzuges wird sich SJV für eine bedarfsgerechte Fortführung dieser Personalverstärkung einsetzen.

Aufgrund der spätestens seit Dezember 2016 nochmals verschärften Sicherheitslage und der dadurch weiter stark ansteigenden Verfahrenszahlen ist SJV um eine weitere personelle Verstärkung der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und des Justizvollzuges bemüht. Auf Basis der aktuellen Zahlen sollen insbesondere zusätzliche Staatsanwälte, Strafrichter, Verwaltungsrichter, Wachtmeister und Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes in der JVA gewonnen werden.

1.c) die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Beteiligten weiter zu stärken. Formen der Zusammenarbeit, der Strukturen, der Organisation, der gemeinsamen Ausbildung, der rechtlichen Bedingungen und der Ausstattung sind so zu gestalten, dass Grenzen der Zuständigkeit oder von Gebietskörperschaften keine Rolle spielen;

Gemeinsam mit den Polizeibehörden Bremen und Bremerhaven hat die Staatsanwaltschaft ein Basis-Konzept zur Bekämpfung von Cybercrime im Land Bremen entwickelt und Anfang 2016 vorgelegt. Ziel dieses Konzeptes ist die Sicherstellung einer effektiven Verfolgung von im Internet begangenen Straftaten. Im Zentrum stehen die Bereiche Aus- und Fortbildung, Organisation, Technik und Personal. Im Einzelnen:

- Aufbau einer Bearbeitungsstruktur „Cybercrime“, die dem technisch hochprofessionellen und vernetzten Agieren der Täterseite besser begegnet,
- Intensive Bündelung der zur Bekämpfung von Cybercrime eingesetzten Kräfte (Ermittler / IT-Forensik),
- Entwicklung, Durchsetzung und Fortschreibung kompatibler Standards, insbesondere zur Datensicherung, -aufbereitung und -auswertung,
- Optimierung des Personaleinsatzes in qualitativer und quantitativer Hinsicht; Aufbau der notwendigen Fachkompetenz durch „richtige“ Personalauswahl (Gewinnung von IT-Spezialisten und Einsatz von Mitarbeitern der Polizei mit Vorkenntnissen im IT-Bereich),
- Sicherstellung einer an den ständig steigenden Anforderungen ausgerichteten Aus- und Fortbildung für alle Ermittlungsbereiche,
- Standardisierung der Hard- und Softwareausstattung sowie Bedarfsbündelung und Verkürzung der Beschaffungswege.

Die Umsetzung des Konzepts wird durch die regelmäßig unter dem Vorsitz der zuständigen Staatsräte tagende Konferenz „Inneres/Justiz“ kontrolliert.

Auf Seiten der Polizei finden außerdem zielgerichtete Fortbildungen, Einsatzhospitalationen und Austausche mit anderen Behörden statt, so zum Beispiel im Jahr 2016 ein Treffen der Nordverbundländer in Hamburg, um relevante Einsatzkonzeptionen, Aus- und Fortbildungen, spezielle Beschaffungen von Führung- und Einsatzmitteln und Anpassungen der Allgemeinen Aufbauorganisation zu erörtern.

Der fortgesetzte, direkte Austausch mit dem Landesamt für Verfassungsschutz wird intensiviert, um die Zusammenarbeit stetig zu verbessern.

1.d) die Ausstattung und das „Know-how“ der Sicherheitsbehörden auf der Grundlage ebenfalls einheitlich vereinbarter Standards so zu gestalten, dass allen Kriminalitätsphänomenen nachhaltig, schnell und effektiv begegnet und nachgegangen werden kann. Dies gilt z. B. mit Blick auf die Kriminalität in oder unter Nutzung elektronischer Medien, Netzwerke und digitaler Kommunikationstechniken. Zur Verbesserung des Eigenschutzes oder der Beweisführung kann z. B. die flächendeckende Einführung sogenannter BodyCams beitragen;

Die Online Wache befindet sich derzeit im Testlauf und ist Ende März mit einem zuerst eingeschränkten Angebot in Bremen und Bremerhaven gestartet.

Im Rahmen der Polizeireform wird darüber hinaus ein neuer Abschnitt eingerichtet, der sich insbesondere mit der Bearbeitung von Cyberkriminalität und den dazugehörigen Umständen befasst. Weiterhin wird in Bremen das Projekt "Neuordnung der Videoüberwachung der Polizei Bremen" für das Bremer Stadtgebiet durchgeführt. Der Einsatz von Videokameras an verschiedenen Örtlichkeiten wurde und wird weiter geprüft. Verschiedene Bereiche, wie z.B. große Einkaufszentren, der Hauptbahnhof etc. verfügen bereits über Videotechnik. Eine mögliche gemeinsame Nutzung wird – auch unter datenschutzrechtlichen Aspekten – geprüft.

Angesichts von steigenden Zahlen von Widerstandshandlungen und Gewaltdelikten, mit denen Polizeibeamte zunehmend konfrontiert werden, wird mobile Videotechnik als ein ergänzendes Element der polizeilichen Eigensicherung der Beamten in Betracht gezogen. Die Polizei wurde daher aufgefordert ein Konzept zu erarbeiten und dieses nach Abstimmung mit der LfDI im Rahmen eines Pilotprojektes umzusetzen. Im Rahmen des Pilotprojektes soll festgestellt werden, ob sich eine präventiv abschreckende Wirkung potentieller Gewalttäter auch durch eine mobile Form der Bild- und Tonaufzeichnung erzielen lässt. Darüber hinaus soll der Einsatz mobiler Videoüberwachung sowohl dem Schutz- wie auch dem Eigensicherungsgedanken der Beamten dienen.

Der Einsatz der mobilen Videoüberwachungssysteme erfolgt ausschließlich im öffentlichen Raum und ist zunächst grundsätzlich auf die Bereiche der Disko-Meile und der Sielwallkreuzung begrenzt. Das Pilotprojekt wurde am 04.11.2016 gestartet.

1.e) in die Optimierungsanstrengungen die internationale Zusammenarbeit in gleicher Form einzubeziehen.

Die Freie Hansestadt Bremen beteiligt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten durch die Sicherheitsbehörden an der internationalen Zusammenarbeit in den vorgesehenen Strukturen. Die zuvor gemachten Ausführungen zur Harmonisierung der Arbeit der Sicherheitsbehörden gelten entsprechend.

2. sich an der Überprüfung von Rechtsvorschriften auf allen Ebenen zu beteiligen und a) hierbei das Strafrecht, das Strafprozessrecht, das Ausländerrecht, das Polizeirecht und das Jugendrecht insbesondere in den Fokus zu nehmen. Beispiele sind die Diskussionen um die Tatbestandsmerkmale und Veränderungen der Strafrahmen für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder Verbesserungen zur Nutzung der Schleierfahndung sowie

Es gehört zu den ständigen Kernaufgaben der Landesjustizverwaltung, das materielle Strafrecht zu überprüfen und darauf hinzuwirken, dass Strafbarkeitslücken geschlossen und die Tatbestände und Rechtsfolgen den Anforderungen entsprechend ausgestaltet werden. Dies geschieht im Rahmen des von der Verfassung vorgegebenen Gesetzgebungsverfahrens. Im Bundesrat setzt der Senat sich für sinnvoll und erforderlich gehaltene Gesetzesänderungen ein. Beispielsweise unterstützt Bremen in den Ausschüssen des Bundesrats einen Gesetzentwurf der Bundesregierung, wonach die elektronische Aufenthaltsüberwachung („Fußfessel“) auch bei verurteilten extremistischen Straftätern angeordnet werden kann. Weiteres Beispiel: Das Fünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung – ist mit den Stimmen Bremens im Bundesrat zustande gekommen.

Als Schleierfahndung ist die verdachtsunabhängige Identitätsfeststellung (teilweise einschl. Durchsuchung) von Personen im Grenzgebiet (bis 30 km Tiefe), in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs sowie auf Verkehrswegen von erheblicher Bedeutung für den grenzüber-

schreitenden Verkehr zu bezeichnen. Die Identitätsfeststellung muss erforderlich sein zur Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze oder des unerlaubten Aufenthalts und zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität (vergl. z.B. Art. 13 Absatz 1 Nr. 5 PAG By). Eine Regelung, die dies zulässt, besteht im Bremischen Polizeigesetz nicht.

Davon zu unterscheiden ist die verdachtsunabhängige Personenkontrolle an sog. besonderen Kontrollorten, an denen die Identität überprüft und Personen durchsucht werden können. Derzeit sind in der Stadt Bremen 6 besondere Kontrollorte festgelegt, in Bremerhaven einer. Es muss sich dabei um Orte handeln, an denen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet oder verübt werden.

Ob es sinnvoll ist, in Bremen die Schleierfahndung einzuführen, erscheint zweifelhaft. Ein Grenzgebiet als EU-Außengrenze existiert nicht (die Häfen als Sondergebiet bleiben ausgenommen). In den bremischen Häfen findet überwiegend Warenumsatz, aber eher wenig Personenverkehr statt. Als Straße mit erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr käme allenfalls die Autobahn A 1 in Betracht, die allerdings nur in geringem Umfang über bremisches Staatsgebiet führt. Ob der Bremer Hauptbahnhof oder der Bremer Flughafen als öffentliche Einrichtungen des internationalen Verkehrs anzusehen sind, dürfte ebenfalls nicht überzeugend zu begründen sein. Falls der Flughafen oder die Häfen für Schleierfahndungen in Frage kämen, müsste man auch deutlich machen können, dass das dort bestehende Instrumentarium der Einreisekontrolle nicht ausreicht, um die erwähnten Phänomene wirkungsvoll bekämpfen zu können. Im Übrigen verfügt die Bundespolizei an den Örtlichkeiten Flughafen und Bahnhof über die Möglichkeit der verdachtsunabhängigen Kontrolle unter bestimmten Voraussetzungen (§ 23 Absatz 1 Nr. 4 BPolG), so dass eine ergänzende Regelung im Bremischen Polizeigesetz auch aus diesem Grund nicht erforderlich erscheint.

b) neben der möglichen Verschärfung von Strafordrohungen insbesondere die Erhöhung der Mindeststrafen, verschärfte Regeln für die Aussetzung von Strafen zur Bewährung, Maßnahmen zur deutlichen Beschleunigung von Strafverfahren, die Reduzierung von Abschiebehindernissen sowie eine engere Begrenzung der Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts für Heranwachsende in der Gemeinschaft mit allen Beteiligten (Bund und Länder, aber auch Interessengemeinschaften) zu prüfen, und

Das zum materiellen Strafrecht Gesagte (siehe 2.a) erster Absatz) gilt hier entsprechend. Beispiel: Den Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens, der zahlreiche Änderungen zur Erleichterung und Beschleunigung des Strafverfahrens enthält, hat Bremen im Bundesrat unterstützt.

c) ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, ob und wie mit einer speziellen Strafbewehrung der zunehmenden Gewaltbereitschaft, insbesondere gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, aber z. B. auch gegenüber Rettungskräften, wirkungsvoller als bisher begegnet werden kann.

Gegenstand einer Initiative der Bundesregierung. Den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften – wird Bremen in den Ausschüssen des Bundesrats unterstützen.

3. sich konstruktiv an der Schaffung eines Integrationsgesetzes zu beteiligen. Dies muss zum Ausdruck bringen, dass Integration ein Prozess auf Gegenseitigkeit mit verbindlichen Zielen ist, der gesellschaftlich mit Priorität zu verfolgen ist. Neben Angeboten der Offenheit und Förderung gehören Spracherwerb und die Erwartung eines klaren Bekenntnisses zu unseren Werten und unserer Rechtsordnung von Beginn an dazu. Es ist herauszustellen, dass verbindlich gestaltete Integration, Einbindung und Unterstützung wichtige Faktoren der Prävention vor Kriminalität, gesellschaftlichen Fehlentwicklungen und Kontrollverlust sind.

Grundsätzlich wird die gesetzliche Bestimmung von Rechtsansprüchen zur Teilnahme an Integrationsangeboten begrüßt. Dies würde eine Lücke in den bundesgesetzlichen Regelungen schließen. Ein solches Gesetz darf jedoch nicht sicherheitspolitisch motiviert sein. Ein Bekenntnis zu den Werten des Grundgesetzes und der deutschen Rechtsordnung muss in einem Integrationsgesetz nicht abgebildet sein, da dies den falschen Eindruck stützen würde, dass

Zuwandernde pauschal und in größerem Maße als Menschen der aufnehmenden Gesellschaft mit der Rechtsordnung oder den Werten des Grundgesetzes in Konflikt kommen.

C. Beschlussvorschlag:

1. Die staatliche Deputation für Inneres nimmt den Bericht zur Kenntnis.
2. Die staatliche Deputation für Inneres empfiehlt der Bremischen Bürgerschaft mit den Stimmen der [...] bei Gegenstimmen der [...] dem/den Antrag (in den Punkten) zuzustimmen/abzulehnen.